



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: ^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth vom 5. September 2006 (AB UBT 2007/050), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 2009 (AB UBT 2009/009), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 11 nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 neu angefügt:

„(2) ¹Die Wahl des Kombinationsfachs kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.“
3. § 7 Abs. 2 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 80 Leistungspunkten im Kernfach“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.
 - b) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
 - c) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:

„(6) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
6. In § 15 Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „an einer anderen Hochschule“ gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Worte „oder Kombinationsfach“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „zum nächsten regulären Prüfungstermin“ gestrichen.

9. § 22 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2009, Az.: A 3374/1 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2009.